

99036047001000, 99036047001000

Kraftfahrzeug Wiederzulassung beantragen

Heruntergeladen am 10.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/379054252/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99036047001000, 99036047001000
Leistungsbezeichnung I	Kraftfahrzeug Wiederzulassung beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Fahrzeugzulassung (036)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	26.04.2021
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV), StV21
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2023/_16.html https://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2023/_16.html
Teaser	Ein außer Betrieb gesetztes Fahrzeug kann auf Antrag wieder zugelassen werden. Den Antrag auf Wiederezulassung können Sie bei der für Sie zuständigen Zulassungsbehörde stellen.
Volltext	<p>Wenn Sie Ihr Fahrzeug abgemeldet haben, können Sie es jederzeit erneut wieder anmelden. Mit der erneuten Anmeldung wird das Kraftfahrzeug wieder auf Sie zugelassen. Sollten Sie umgezogen sein oder ein abgemeldetes Gebrauchtfahrzeug erworben haben, werden die Fahrzeughalterdaten bei der Wiederezulassung aktualisiert.</p> <p>**Fällige Fahrzeuguntersuchungen nachholen**</p> <p>Wenn im Zeitraum zwischen der Abmeldung und der beantragten Wiederezulassung des Fahrzeugs eine Hauptuntersuchung, Abgasuntersuchung oder Sicherheitsprüfung fällig war, muss diese vor der erneuten Zulassung des Fahrzeugs durchgeführt werden.</p> <p>**Nach langer Außerbetriebsetzung Sachverständigengutachten erforderlich**</p> <p>Sind die Fahrzeug- und Halterdaten im Zentralen Fahrzeugregister bereits gelöscht worden (7 Jahre nach der Abmeldung) und die Daten anderweitig nicht mehr nachweisbar, ist ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen erforderlich.</p> <p>**Unter Umständen neues Kennzeichen erforderlich**</p> <p>Ist bei der Abmeldung keine Reservierung des Kennzeichens erfolgt oder erfolgt die Wiederezulassung auf eine andere Halterin oder einen anderen Halter,</p>

Modul

Sachverhalt

muss ein neues Kennzeichen beantragt werden.

Erforderliche Unterlagen

- Gültiger Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung,
 - Nachweis der Verfügungsberechtigung der einzutragenden Halterin oder des einzutragenden Halters (sofern sich diese nicht aus einem der nachfolgenden Papiere ergibt):
 - alter Fahrzeugbrief oder
 - Zulassungsbescheinigung Teil I (ZB I) oder Teil II (ZB II) oder
 - EG-Übereinstimmungsbescheinigung (COC-Papier)
- und
 - Kaufvertrag, sofern keine ZB II (Fahrzeugbrief) ausgegeben wurde.
 - ZB I oder gegebenenfalls Abmeldebescheinigung,
 - Nachweis über eine gültige Hauptuntersuchung (zum Beispiel durch die Abmeldebescheinigung, die ZB I oder den letzten Bericht über die Hauptuntersuchung),
 - elektronische Versicherungsbestätigung,
 - noch vorhandene Kennzeichenschilder, falls das Kennzeichen für Sie reserviert wurde,
 - SEPA-Lastschriftmandat (Bankeinzugsermächtigung),
 - falls die ZB I nicht mehr vorhanden ist und die Außerbetriebsetzung länger als 7 Jahre zurückliegt, ein anderer Nachweis der technischen Daten des Fahrzeugs (EG-Übereinstimmungsbescheinigung (COC-Papier), Datenbestätigung des Herstellers, Bescheinigung über eine Einzelgenehmigung).
 - Ist keines dieser Papiere mehr vorhanden, wird die Vorlage eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen nach § 21 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) erforderlich.
 - Wenn das Fahrzeug nach der Außerbetriebsetzung (Abmeldung) verändert wurde, die abnahmepflichtig sind (zum Beispiel Alu-Felgen, Spoiler, Standheizung), ist das Fahrzeug vor der Zulassung durch einen amtlichen anerkannten Sachverständigen (zum Beispiel TÜV Nord) oder einem Prüferingenieur (TÜV Nord, DEKRA, GTÜ, KÜS, FSP, TÜV Hanse, TÜV Rheinland, TÜV Süd) gem. § 19 Abs. 3 StVZO zu prüfen.
 - Bei schwerwiegenden Veränderungen (Änderung der Fahrzeugart oder des Abgas-/Geräuschverhaltens,

Modul	Sachverhalt
	<p>Gefährdung von Verkehrsteilnehmern) ist das Fahrzeug ausschließlich durch einen amtlichen anerkannten Sachverständigen gem. § 19 Abs. 2 StVZO zu begutachten. Die über die Prüfung/Abnahme ausgestellte Bescheinigung ist bei der Zulassung mit vorzulegen.</p>
Voraussetzungen	
Kosten	<p>Für die Wiederzulassung werden durch die Zulassungsbehörden Gebühren auf Basis der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr erhoben.</p>
Verfahrensablauf	<p>Sie können den Antrag auf Wiederzulassung auch über die Internetseite der zuständigen Zulassungsbehörde stellen, wenn Sie bei Abmeldung die letzte Halterin oder der letzte Halter des Fahrzeugs gewesen sind und noch dieselbe Zulassungsbehörde für Sie zuständig ist.</p> <p>Voraussetzungen dafür sind außerdem</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Personalausweis mit elektronischer Identitätsnachweisfunktion, • eine neue Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein), • eine bei der Abmeldung (Außerbetriebsetzung) erfolgte Kennzeichenreservierung (für maximal ein Jahr). <p>Hinweis: Auf der neuen Zulassungsbescheinigung Teil I (dem Fahrzeugschein) ist ein verdeckter, aber freilegbarer Sicherheitscode aufgebracht, der an einem silbernen Aufkleber zu erkennen ist.</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	<p>https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/StV/Strass-enverkehr/internetbasierte-fahrzeugzulassung.html https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/StV/Strass-enverkehr/internetbasierte-fahrzeugzulassung.html</p>

Modul	Sachverhalt
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Kraftfahrzeug Zulassung wieder <ul style="list-style-type: none"> • ein abgemeldetes Fahrzeug kann jederzeit wieder angemeldet werden <ul style="list-style-type: none"> • mit der erneuten Anmeldung wird das Kraftfahrzeug auf die Fahrzeughalterin oder den Fahrzeughalter zugelassen <ul style="list-style-type: none"> • bei einem Wechsel des Wohnsitzes oder Erwerb eines abgemeldeten Gebrauchtfahrzeugs werden die Fahrzeughalterdaten bei der Wiederezulassung aktualisiert <ul style="list-style-type: none"> • zuständig: zuständige Zulassungsbehörde des Kreises oder der kreisfreien Stadt (richtet sich nach dem Wohnort der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters)
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Kraftfahrzeug Wiederezulassung beantragen, Applying for vehicle re-registration